

Landessatzung

der Freien Demokratischen Partei
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Fassung vom 26.04.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck, Rechtsnatur, Mitgliedschaft.....	3
§ 1 – Zweck, Name und Rechtsnatur.....	3
§ 2 – Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft.....	3
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 – Ordnungsmaßnahmen.....	4
II. Gliederung und Aufbau des Landesverbandes.....	4
§ 7 – Gliederung nach Gebietsverbänden.....	4
§ 8 – Organe des Landesverbandes.....	4
§ 9 – Der Landesparteitag.....	5
§ 10 – Aufgaben des Landesparteitages.....	5
§ 11 – Teilnahme- und Stimmrecht, Delegierte zum Landesparteitag.....	6
§ 12 – Einberufung des Landesparteitages.....	6
§ 13 – Durchführung des Landesparteitages.....	7
§ 14 – Die Landesvertreterversammlung.....	7
§ 15 – Der Landesvorstand.....	7
§ 16 – Einberufung des Landesvorstandes.....	8
§ 17 – Aufgaben des Landesvorstandes.....	8
III. Fachausschüsse.....	9
§ 18 – Bildung und Zusammensetzung der Landesfachausschüsse.....	9
§ 19 – Arbeitsweise, Aufgaben und Rechte der Landesfachausschüsse.....	9
§ 20 – Landessatzungsausschuss.....	10
IV. Öffentliche Wahlen.....	10
§ 21 – Grundsatz.....	10
§ 22 – Aufstellung von Wahlkreisbewerbern.....	10
V. Parteischiedsgerichtsbarkeit, Satzungsänderungen, Schlussbestimmungen. 10	
§ 23 – Allgemeine Grundsätze, Verfahren, Ordnungsmaßnahmen.....	10
§ 24 – Satzungsänderungen.....	11
§ 25 – Auflösung und Verschmelzung.....	11
§ 26 – Sprachliche Gleichstellung.....	11
§ 27 – Verbindlichkeit der Landessatzung.....	11

I. Zweck, Rechtsnatur, Mitgliedschaft

§ 1 – Zweck, Name und Rechtsnatur

(1) ¹Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ²Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der sozialen und ethnischen Herkunft, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) ¹Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. ²Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat. ³Der FDP-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen.

(3) ¹Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (FDP), ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen FDP-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. ²Der FDP-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend auch nur „Landesverband“) besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. ³Sitz des Landesverbandes ist Schwerin.

§ 2 – Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

¹Mitglied des Landesverbandes kann sein, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne der Bundessatzung der FDP erfüllt. ²Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Im Bereich des Landesverbandes wird die Mitgliedschaft in der FDP mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes (Kreisvorstand) erworben, in dessen Gebiet der Bewerber einen Wohnsitz nach den melderechtlichen Vorschriften hat. ²Die Satzungen der Kreisverbände können vorsehen, dass Orts- oder Regionalverbände im Rahmen der Aufnahme anzuhören sind. ³Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich im Übrigen nach der Bundessatzung der FDP.

(2) ¹Über den Aufnahmeantrag ist unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten seit Antragstellung zu entscheiden. ²Der Beschluss ist dem Bewerber unverzüglich in Textform mitzuteilen. ³Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich. ⁴Der Kreisverband hat den Landesverband (Landesvorstand) jeweils unverzüglich über bei ihm eingehende Aufnahmeanträge, Wiederaufnahmeanträge oder Veränderungen der Mitgliedschaft und über seine hierzu ergehenden Beschlüsse zu informieren.

(3) Erfolgt binnen der Frist des Abs. 2 S. 1 kein Beschluss des Kreisvorstandes, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme unter Einbeziehung des zuständigen Kreis- und ggf. Orts- bzw. Regionalverbandsvorstandes, Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen eines Monats nach Zugang der Information nach Abs. 2 S. 4 zu widersprechen. ²Gegen diesen Widerspruch kann der aufnehmende Kreisverband beim Landesschiedsgericht Klage erheben, das dann über die

Wirksamkeit des Widerspruchs entscheidet. ³Die Klage nach Satz 2 muss binnen eines Monats nach Zugang des Widerspruchs dem Landesschiedsgericht in Textform zugehen. ⁴Die Mitgliedschaft des Betroffenen erlischt, wenn der Widerspruch nach Satz 1 wirksam wird. ⁵Widerspruch nach S. 1 und Klage nach S. 2 haben jeweils aufschiebende Wirkung.

(5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der des Bundesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie mitzugestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. ²Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Pflicht zur Beachtung des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze sowie der Grundsätze, der Satzungen und der sonstigen Rechtsvorschriften der FDP sowie die Pflicht zur Beitragszahlung. ³Es gelten im Übrigen die Regelungen der Bundessatzung der FDP.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet in den durch die Bundesverbandssatzung vorgesehenen Fällen.

(2) ¹Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan in Textform zu erklären. ²Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. ²Beitragserrstattungen finden nicht statt.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes unmittelbar.

(2) Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten für Voraussetzungen und Verfahren die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes und des Parteiengesetzes.

II. Gliederung und Aufbau des Landesverbandes

§ 7 – Gliederung nach Gebietsverbänden

(1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. ²Neugründung, Auflösung, Verschmelzungen und Gebietsveränderungen durch Beschlüsse der Kreisverbände bedürfen der Genehmigung durch den Landesparteitag. ³Die Kreisverbände können durch Regelung in ihren Satzungen Gliederungen in Form von Ortsverbänden oder Regionalverbänden bilden. ⁴Soweit die Satzungen der Kreisverbände nichts anderes vorsehen, beruft in den Fällen, in denen das für die Einberufung eines Kreisparteitags zuständige Organ personell nicht besetzt ist, der Landesvorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern des Kreisverbandes den Kreisparteitag ein.

(2) ¹Die Kreisverbände sind verpflichtet, den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. ²Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Landesverband zusammen.

§ 8 – Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind dem Range nach

1. der Landesparteitag,
2. die Landesvertreterversammlung,
3. der Landesvorstand.

§ 9 – Der Landesparteitag

(1) ¹Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. ²Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe, die Gliederungen des Landesverbandes und seine Mitglieder verbindlich.

(2) ¹Der Landesparteitag ist einmal jährlich als ordentlicher, im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung als außerordentlicher Parteitag einzuberufen. ²Landesparteitage müssen spätestens alle 15 Monate stattfinden. ³Bei der Wahl des Tagungsortes sollen die Interessen der Kreisverbände berücksichtigt werden.

(3) ¹Der Landesparteitag besteht aus Delegierten. ²Die Gesamtzahl der Delegierten entspricht fünfzehn Prozent der Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes zum 1. Januar des Jahres der Delegiertenwahlen. ³Es wird auf die nächste ganze gerade Delegiertenzahl abgerundet, dies gilt nicht, wenn die Anzahl entsprechend Satz 2 eine gerade Zahl ist. ⁴Davon werden fünfzig Prozent im Verhältnis der Mitgliederzahl bei der Vergabe eines Grundmandats pro Kreisverband, wobei die Zahl der Mitglieder maßgebend ist, für die der Kreisverband bis einschließlich im letzten Kalenderjahr vor dem Landesparteitag Beitragsanteile gemäß § 10 der Bundes-Beitragsordnung abgeführt hat, und fünfzig Prozent im Verhältnis bei den letzten Landtags- bzw. Bundestagswahlen in dem Gebiet des Kreisverbandes erzielten absoluten Wählerstimmen (Zweitstimmen) aufgeschlüsselt. ⁵Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach Mitgliederzahl und Landtags – bzw. Bundestagswahlergebnis ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. ⁶Es wird klargestellt, dass die Delegiertenwahlen grundsätzlich im Zeitraum vom 01.01. bis 01.04. des Wahljahres zu erfolgen haben.

(4) ¹Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. April und dauert zwei Jahre. ²Die Niederschrift über die Wahl der Delegierten auf den Kreisparteitagen ist dem Landesverband unverzüglich nach der Wahl zuzuleiten.

§ 10 – Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgabe des Landesparteitages ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.

(2) Die Aufgaben des Landesparteitages umfassen insbesondere:

1. die Wahl des Tagungspräsidiums,
2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,
 - b) den Bericht des Landesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - d) die Entlastung des Landesvorstandes,
3. die Wahl des Landesvorstandes,
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern, die dem Landesvorstand nicht gleichzeitig angehören dürfen,
5. die Wahl des Landesschiedsgerichts,
6. die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Bundesparteitag,
7. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Landessatzungsausschusses,
8. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
9. die Beschlussfassung nach Landtagswahlen über Regierungs- und Koalitionsbildung,

10. die Verleihung des Ehrenvorsitzes.

(3) ¹Der Landesparteitag beschließt mit einer Mehrheit von Dreiviertel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten über die Auflösung eines Kreisverbandes, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gemacht worden ist. ²Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Kreisverband zu gründen.

(4) ¹Die Wahlen zum Landesvorstand, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter und der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag finden in jedem zweiten Jahr statt. ²Die Wahlen der Wahlprüfungskommission, zum Landessatzungsausschuss und zum Landesschiedsgericht finden in jedem vierten Jahr statt. ³Der Landesgeneralsekretär wird auf Vorschlag des / der Landesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

§ 11 – Teilnahme- und Stimmrecht, Delegierte zum Landesparteitag

(1) ¹Jedes Mitglied der Partei hat grundsätzlich Rederecht auf dem Landesparteitag, wenn es seinen Pflichten gemäß § 10 der Bundes-Beitragsordnung nachgekommen ist. ²Stichtag der Prüfung ist der 31.12. des Vorjahres. ³Stimmrecht auf dem Landesparteitag haben allein die Delegierten. ⁴Das Antragsrecht bestimmt sich nach der Geschäftsordnung zur Landessatzung.

(2) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so finden die Vertretungsregelungen der Satzung des Bundesverbandes entsprechende Anwendung.

(3) Kein Delegierter kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

(4) ¹Das Delegiertenrecht kann nur für den Kreisverband ausgeübt werden, in dem der Delegierte als Mitglied geführt wird. ²Wird die Führung der Mitgliedschaft auf eine andere Parteigliederung übertragen, scheidet der Delegierte aus. ³Die Stimmrechte der Delegierten zum Landesparteitag können nur ausgeübt werden, wenn die Kreisverbände, denen sie jeweils angehören, ihrer Beitragsabführungspflicht gegenüber dem Landesverband nachgekommen sind.

§ 12 – Einberufung des Landesparteitages

(1) ¹Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen. ²Die Einberufung muss mindestens enthalten:

- den Vorschlag für eine Tagesordnung,
- die Mitteilung des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes und
- im Falle einer digitalen oder hybriden Durchführung die für die Teilnahme und Rechteaübung notwendigen Informationen, wie etwa Verbindungs- und Zugangsdaten.

³Die Einberufung ist an die Kreisverbände, zu Händen der Kreisvorstände, zu richten. ⁴Gleichzeitig mit der Einberufung sind die Informationen nach S. 2 den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. ⁵Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art einberufen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Der Landesvorstand muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, einen (außerordentlichen) Landesparteitag einberufen, wenn dies bei ihm durch die Vorstände von mindestens drei Kreisverbänden oder mit der Mehrheit der Abgeordneten des Landtages, die Mitglied der FDP sind, beantragt wird.

(3) Bei außergewöhnlichen Anlässen und aus dringenden Gründen kann die Einberufungsfrist nach Abs. 1 für außerordentliche Landesparteitage auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

§ 13 – Durchführung des Landesparteitages

(1) ¹Vor Beginn eines jeden Landesparteitages prüft der Wahlprüfungsausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung des Landesparteitages, der Aufteilung der Delegierten auf die Kreisverbände, die Wahl der Delegierten und das Stimmrecht. ²Zu diesem Zweck legt der Landesvorstand dem Ausschussvorsitzenden unverzüglich nach Einberufung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages die Kreisparteitagsprotokolle über die Wahl der Delegierten, die Berechnung der Delegiertenzahlen und die Belege über die Entrichtung der Mitgliederumlage der Kreisverbände an den Landesverband vor. ³Der Ausschussvorsitzende hat den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen nach Satz 2 zu einer Sitzung einzuladen. ⁴Der Wahlprüfungsausschuss hat bei Beginn des Parteitages sein Prüfungsergebnis vorzustellen.

(2) ¹Der Landesparteitag wird von einem Präsidium (Tagungspräsidium) geleitet. ²Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums ergeben sich aus der Geschäftsordnung zur Landessatzung.

§ 14 – Die Landesvertreterversammlung

(1) ¹Die Aufgabe der Landesvertreterversammlung ist:

1. die Aufstellung der Landeslisten für Bundes- und Landtagswahlen,
2. die Aufstellung von Bewerbern des Landesverbandes bei der Wahl zum Europäischen Parlament,
3. die Wahl der Vertreter des Landesverbandes zu Vertreterversammlungen auf Ebene der Bundespartei nach der Bundessatzung.

²Die Landesvertreterversammlung wird nur im Bedarfsfall einberufen, soweit dies nach den jeweiligen Wahlgesetzen oder dem übrigen Satzungsrecht für die Durchführung einer konkreten Wahl erforderlich ist.

(2) ¹Für die Einberufung, Stimmrecht und die Durchführung der Landesvertreterversammlung gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlgesetze die Bestimmungen für die Delegierten zum Landesparteitag entsprechend. ²Stimmberechtigt sind nur diejenigen Parteimitglieder, die in Mecklenburg-Vorpommern bei der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind. ³Die Vertreter und Ersatzvertreter zur Landesvertreterversammlung werden von den Kreismitgliederversammlungen gewählt.

§ 15 – Der Landesvorstand

(1) ¹Der Landesvorstand besteht aus den nachfolgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) bis zu zwei Landesvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) dem Generalsekretär,
- e) bis zu sechs Beisitzern.

²Die in Satz 1 genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt.

³Der Landesparteitag bestimmt vor der Durchführung der Wahl die Zahl der zu wählenden Landesvorsitzenden nach Abs. 1 S. 1 lit. a) und die Zahl der zu wählenden Beisitzer nach Abs. 1 S. 1 lit. e).

(2) Es darf im Landesvorstand keine Doppelfunktion ausgeübt werden.

(3) Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, der diese Funktion bis zur Nachwahl vom nächstfolgenden Landesparteitag ausübt.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei oder einer Gesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 von 100 beteiligt ist kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 16 – Einberufung des Landesvorstandes

(1) ¹Der Landesvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch achtmal jährlich, zusammen. ²Der Landesvorstand wird von einem der Landesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem der Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies in Textform unter Angabe der Gründe beantragt wird: von drei Mitgliedern des Landesvorstandes, von der Mehrheit der Abgeordneten des Landtages, die Mitglied der FDP sind, von den in Mecklenburg-Vorpommern gewählten FDP-Bundestagsabgeordneten, von drei Kreisverbandsvorständen.

(3) ¹An den Sitzungen des Landesvorstandes können mit Rederecht teilnehmen, ohne Mitglieder des Landesvorstandes zu sein:

- a) die Ehrenvorsitzenden,
- b) weitere durch Landesvorstandsbeschluss bestimmte Mitglieder,
- c) die Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern oder seinem von der Landtagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter im Landesvorstand,
- d) einem Vertreter der im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Landesgruppe der FDP-Bundestagsabgeordneten, der von den für Mecklenburg-Vorpommern gewählten Bundestagsabgeordneten bestimmt wird.

²Die Kreisverbände können durch jeweils einen entsandten Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

³Durch Beschluss des Landesvorstandes kann ihnen das Rederecht erteilt werden; dies soll geschehen, soweit Tagesordnungspunkte Interessen der Kreisverbände betreffen.

§ 17 – Aufgaben des Landesvorstandes

(1) ¹Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien des Landesparteitages. ²Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers des Landesverbandes und die Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes.

(2) ¹Der Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die Gruppe der Bundestagsabgeordneten berichten jährlich dem Landesparteitag über ihre Tätigkeit. ²Der Landesvorstand hat neben seiner Rechenschaftspflicht gegenüber dem Landesparteitag die anderen Organe des Landesverbandes über seine Arbeit und Beschlüsse zu unterrichten. ³Das umfasst insbesondere,

1. dass Protokolle des öffentlichen Teils seiner Sitzungen unverzüglich nach Sitzungsende zuzuleiten sind an:
 - a) die Kreisvorsitzenden,
 - b) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und
 - c) die Vorstände der vom Landesvorstand durch Beschluss bestimmten Vorfeldorganisationen.

2. dass die Einladungen zu Landesvorstandssitzungen in jedem Fall auch
 - a) den Kreisvorsitzenden,
 - b) den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse,
 - c) den Mitgliedern der Landtagsfraktion und
 - d) den Bundestagsabgeordneten zuzuleiten sind.

⁴Der Landesvorstand informiert zudem zweimal im Kalenderjahr die Vorsitzenden der Kreisverbände auf einer Kreisvorsitzendenkonferenz über seine Arbeit und lässt sich durch die Kreisverbände in seiner politischen Arbeit beraten.

(3) ¹Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er kann verantwortliche Sprecher für einzelne Politikbereiche stellen.

4) ¹Der oder die Landesvorsitzenden tragen die Verantwortung für die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. ²Ist ein Landesvorsitzender gewählt, wird der Landesverband nach außen durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Landesvorsitzende und der andere einer der Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss; die Bestimmung des § 18 Abs. 1 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes-FDP bleibt unberührt. ³Sind zwei Landesvorsitzende gewählt, erfolgt die Vertretung nach S. 2 durch drei Mitglieder des Landesvorstandes, von denen zwei die Landesvorsitzenden und der dritte einer der Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss. ⁴Der oder die Landesvorsitzende wird bzw. werden durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

III. Fachausschüsse

§ 18 – Bildung und Zusammensetzung der Landesfachausschüsse

(1) ¹Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen beschließen. ²Die Ausschüsse können die Arbeit des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion auf einem bestimmten Gebiet sachverständig unterstützen und von sich aus Anregungen geben. ³Der Landesvorstand kann den Ausschüssen bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen.

(2) Der Landesvorstand kann jederzeit die Auflösung eines Fachausschusses beschließen.

(3) ¹Der Landesvorstand beruft jeweils nach seiner Neuwahl den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. ²Der Landesvorstand kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit ab- und neu berufen. ³Scheidet ein Vorsitzender eines Landesfachausschusses vorzeitig aus, so findet eine Neuberufung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 19 – Arbeitsweise, Aufgaben und Rechte der Landesfachausschüsse

(1) ¹Die Arbeitsweise der Landesfachausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung vorgegeben. ²Diese Geschäftsordnung wird vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse regelt insbesondere die folgenden Punkte:

- Rechte und Pflichten des Vorsitzenden,
- Rechte und Pflichten der Mitglieder, vor allem die Stimmberechtigung,
- Beschlussfassung,
- Arbeitsweise, z.B. Bildung von Arbeitsgruppen.

(3) ¹Den Landesfachausschüssen obliegt die Beratung des Landesvorstandes zu fachlichen Fragen. ²Ferner bereiten die Landesfachausschüsse Anträge auf oder unterstützen die Mitglieder und die Organe und Gebietsverbände des Landesverbandes in fachlicher Hinsicht.

(4) Jedes Mitglied der FDP Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht, in einem der Landesfachausschüsse mitzuarbeiten und sich dort einzubringen.

§ 20 – Landessatzungsausschuss

(1) ¹Der Landessatzungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. ²Der Landesvorstand beruft die Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit dem Landesparteitag endet, auf dem die Neuberufung des Vorsitzenden vorgenommen wird. ³Die Berufung des Vorsitzenden erfolgt durch den Landesparteitag.

(2) ¹Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. ²Eine Stellvertretung in Beratungen und Entscheidungen ist nicht gestattet.

(3) Die Organe des Landesverbandes, der Vorstand eines Kreisverbandes sowie das Landesschiedsgericht können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der eines Kreisverbandes auszulegen ist und ob die Bestimmung der Satzung eines Kreisverbandes mit der des Landesverbandes vereinbar ist, anfordern.

IV. Öffentliche Wahlen

§ 21 – Grundsatz

Für die Wahlen der Bewerber zu Volksvertretungen gelten die Wahlgesetze und die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 22 – Aufstellung von Wahlkreisbewerbern

(1) Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern für die Bundes- und Landtagswahl in den Wahlkreisen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschriften des Bundes- bzw. des Landeswahlgesetzes und in geheimer Wahl.

(2) Wenn nicht in den Kreissatzungen anders geregelt, beträgt die Frist zur Berufung der Mitgliederversammlung 20 Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Landesvertreterversammlung in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Aufstellung von Bewerbern zu Kreistags- und Gemeindewahlen sowie zur Wahl einer Stadtvertreterversammlung bzw. Bürgerschaft ist in den Kreissatzungen zu regeln.

V. Parteischiedsgerichtsbarkeit, Satzungsänderungen, Schlussbestimmungen

§ 23 – Allgemeine Grundsätze, Verfahren, Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst gütlich beizulegen. ²Ist die gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. ³Die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts, seine Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung.

(2) ¹Das Landesschiedsgericht ist auch für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes zuständig. ²Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von einem Parteiamt,
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren oder
- e) Parteiausschluss.

³Die Maßnahmen nach den Buchstaben a oder b, c und d können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 24 – Satzungsänderungen

(1) ¹Änderungen dieser Satzung können nur von einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. ³Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Kreisverbänden mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 25 – Auflösung und Verschmelzung

(1) ¹Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von dreiviertel der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. ²Von dem Beschluss sind alle in der Zentralkartei enthaltenen Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen. ³Der Beschluss des Parteitages wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widerspricht.

(2) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages unter den in der Bundessatzung angegebenen Voraussetzungen.

(3) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages beschlossen.

§ 26 – Sprachliche Gleichstellung

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und versucht, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. ²Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Menschen.

§ 27 – Verbindlichkeit der Landessatzung

(1) Die Satzung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Bundespartei, die Finanzordnung- und Beitragsordnung des Landesverbandes und die Geschäftsordnung zur Landessatzung sind Bestandteile dieser Satzung.